



AWO Lahn-Dill
Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
Tel.: 02772-9596-32
Fax: 02772-9596-30
E-Mail: kijufa@awo-lahn-dill.de

Bedingungen für die Teilnahme am Ganztagsangebot der Aartalschule in Bischoffen-Niederweidbach

Gültig ab 01.08.2023

1. Vertragspartner für die Betreuung an der Grundschule sind der/die Erziehungsberechtigten und die AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH, sowie die Aartalschule Bischoffen-Niederweidbach.
2. Der Vertrag wird jeweils für ein Schulhalbjahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch auf das nächste Schulhalbjahr, wenn er nicht spätestens **2 Wochen vor Ende** gekündigt wird. Beiträge werden in 6 Monatsbeiträgen pro Schulhalbjahr eingezogen.

Abrechnungsmonate:

1. Halbjahr: 01.08.-31.01.
2. Halbjahr: 01.02.-31.07.

Bei einem Ausfall der Betreuungsstunden durch höhere Gewalt sind die entsprechenden Gebühren ebenfalls zu zahlen.

3. Die Kündigung hat **schriftlich** an oben genannte Adresse zu erfolgen. Die Betreuungskosten werden jeweils zum 15. des laufenden Monats vom Träger eingezogen. Das Bankeinzugsverfahren ist verbindlich. Bitte beigefügtes SEPA Lastschriftmandat ausfüllen. Dieses ist auch einzureichen, wenn eine Übernahme der Betreuungskosten beantragt wurde. Bis zur Genehmigung und nach Ablauf des Übernahmzeitraums sind die Erziehungsberechtigten zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
4. Das Betreuungsangebot ist finanziert durch Mittel des Landes Hessen, der Städte oder Gemeinden und der Elternbeiträge. Letztere werden seitens der Arbeiterwohlfahrt in Abhängigkeit der Gesamtfinanzierung erhoben und können bei Bedarf angepasst werden. Sollten die Elternbeiträge erhöht werden, ist eine außerordentliche Kündigung zum Beginn der Beitragserhöhung möglich.



AWO Lahn-Dill
Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
Tel.: 02772-9596-32
Fax: 02772-9596-30
E-Mail: kijufa@awo-lahn-dill.de

5. Bei mehreren, im gleichen Betreuungsumfang angemeldeten Geschwisterkindern, wird nur für das erste Kind der volle Beitrag berechnet und für alle weiteren Kinder jeweils 50% des Beitrages.
6. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Betreuungskapazitäten verfügbar sind, werden die Betreuungsplätze durch ein Auswahlverfahren vergeben.
7. Die Betreuung unserer Ferienangebote ist im zeitlichen Rahmen des von Ihnen gebuchten Paketes bereits im Beitrag enthalten. Ca. 4-6 Wochen vor den Ferien erhalten die Kinder eine Abfrage zur Teilnahme an der Ferienbetreuung. Bitte beachten Sie unbedingt das darauf befindliche Abgabedatum. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr angenommen werden. Sollten Sie eine Betreuung in einem Zeitraum benötigen, in dem die Aartalschule geschlossen ist, besteht die Möglichkeit, das Ferienangebot in einer anderen Grundschule der Arbeiterwohlfahrt zu besuchen. Insgesamt kann Ihr Kind jedoch nur die Hälfte der jeweiligen Ferien betreut werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr hat keine Betreuung geöffnet.
8. Am letzten Tag vor den jeweiligen Ferien endet das Ganztagsangebot um 13:00 Uhr.
9. Mittagessen
Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Betrag erhoben. Die Fristen für Anmeldung/ Abmeldung vom Essen richten sich nach den Bedingungen des jeweiligen Caterers. Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Abmeldung wird dieser Betrag trotz Abwesenheit berechnet.
10. Wesentliche Änderungen
Um Missverständnissen vorzubeugen, müssen wir Sie bitten, wichtige Änderungen des Vertragsverhältnisses, wie Vertragswechsel, Abmeldungen, Veränderungen von Daten usw. ausschließlich schriftlich zu vollziehen und diese nur an unsere Geschäftsadresse in Herborn zu richten:
AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH, Betreuung an Schulen,
Walkmühlenweg 5, 35745 Herborn
Gerne auch per E-Mail: kijufa@awo-lahn-dill.de
Außerdem bitten wir Sie, die Betreuung vor Ort entsprechend zu informieren.



AWO Lahn-Dill
Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
Tel.: 02772-9596-32
Fax: 02772-9596-30
E-Mail: kijufa@awo-lahn-dill.de

11. Abholzeiten

Die Abholzeiten müssen eingehalten werden.

Wird Ihr Kind mehrmals verspätet nach der Öffnungszeit abgeholt, so werden ab dem dritten Mal der Verspätung jeweils 15,00 Euro pro 15 Minuten als zusätzliche Betreuungsgebühr berechnet. Dies berechtigt nicht zum verspäteten Abholen und muss vermieden werden.

12. Im Schuljahr werden **12 Monatsbeiträge** per Lastschriftinzug erhoben. Zur Übersendung der Rechnung geben Sie bitte auf dem Aufnahmeformular Ihre E-Mail-Adresse an. Für evtl. entstehende Storno- oder Mahnkosten (z.B. Nichteinlösen einer Lastschrift) kommen die Erziehungsberechtigten auf. Bei wiederholter Nichtzahlung werden die offenen Posten an das Inkassobüro-Creditreform weitergegeben. Sollte die Zahlungspflicht 2 Monate nicht eingehalten werden, wird der Betreuungsplatz gekündigt.

13. Die Hausaufgabenbetreuung wird teilweise von Lehrkräften übernommen.

14. Änderungen im Betreuungsablauf

Änderungen in den Anwesenheitszeiten Ihres Kindes, wie: Erkrankung, früheres Heimgehen, eigenständiges Heimgehen, neue Abholpersonen u.ä. müssen unbedingt schriftlich oder durch persönliches Vorsprechen einer erziehungsberechtigten Person angekündigt werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir im Zweifel ausschließlich im Sinne der Sicherheit Ihres Kindes entscheiden können. Melden Sie sich bitte immer bei dem Betreuungspersonal, wenn Sie Ihr Kind abholen oder bringen und erklären Sie bitte auch Ihrem Kind, wie wichtig es ist, sich bei unserem Betreuungspersonal an- und abzumelden. Alle Kinder sind verpflichtet, sich vor dem Verlassen des Geländes bei unserem Personal abzumelden.

15. Haftungsausschluss

Die Arbeiterwohlfahrt Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH haftet nicht für Schäden, die der Schule oder Dritten durch die Betreuungskinder entstehen. Die Haftung des/der Erziehungsberechtigten bleibt unberührt.

Die Arbeiterwohlfahrt kann in begründeten Fällen ein Kind von der Betreuung ausschließen. Sie entscheidet in der Regel gemeinsam mit der Schulleitung über den endgültigen Ausschluss. Ein Elterngespräch sollte vorab stattfinden. Der/die Erziehungsberechtigte/n sind über den Ausschluss umgehend zu informieren.



AWO Lahn-Dill
Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
Tel.: 02772-9596-32
Fax: 02772-9596-30
E-Mail: kijufa@awo-lahn-dill.de

Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Begleitung durch eine Teilhabeassistenz auch für den Nachmittag erforderlich, aber nicht anwesend ist.

16. An Tagen mit besonderem Angebot der Schule oder Ausfall des Unterrichtes, wie pädagogische Tage, Bundesjugendspielen, Wanderwochen und Schulausflügen wird die Betreuung ab einer Teilnahme von mindestens 10 % der angemeldeten Kinder geöffnet.

Zur Qualitätssicherung schulen wir unser Betreuungspersonal regelmäßig. Zu diesem Zweck werden die Einrichtungen an zwei Tagen pro Schuljahr geschlossen. Die Termine werden mindestens sechs Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.

17. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass Informationen, die das Kind bzw. die Betreuung betreffen wechselseitig zwischen der AWO Lahn Dill und der Schulleitung ausgetauscht werden dürfen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Schweigepflicht.
18. Gerichtsstand ist Herborn.

Hilfe und Unterstützung

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass manche Familien die Möglichkeit haben, die Betreuungskosten sowie die Kosten für das Mittagessen erstattet zu bekommen.

Sollte Sie finanzielle Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Kommunalverwaltung (Befreiung von Kindergartengebühren/Schulgebühren) bzw. an Ihr zuständiges Jobcenter.

An dieser Stelle möchten wir besonders betonen, dass wir Ihre Anfragen völlig diskret und vertraulich behandeln.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Übernahme der Betreuungskosten immer erst ab Übernahme der Antragstellung erfolgt, jedoch nicht rückwirkend berechnet wird. Damit nicht während der Bearbeitungszeit Kosten abgebucht werden, bitten wir um Zusendung einer Kopie des Antrags.

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, können Sie gerne unsere Mitarbeiter unter den Rufnummern 02772-9596-32, 02772-9596-49 oder per E-Mail kijufa@awo-lahn-dill.de kontaktieren.



Datenschutzerklärung Kita/Schule/Nest

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Ihre Daten erheben, speichern oder weiterleiten. Der Datenschutzerklärung können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in puncto Datenschutz haben.

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V. und AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
02772/95960

Zuständige Datenschutzbeauftragte der AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V.

AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V.
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
02772/959631
E-Mail: datenschutz@awo-Lahn-dill.de

Zuständige Datenschutzbeauftragte der AWO Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH

AWO Kreisverband Lahn-Dill Soziale Dienste gGmbH
Walkmühlenweg 5
35745 Herborn
02772/959653
E-Mail: datenschutz@awo-Lahn-dill.de

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt. (Art.6 Abs 1b DSGVO)
Die Datenverarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. (Art. 6 Abs 1d DSGVO)

Hierzu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und wenn nötig Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschlüsse und Befunde. Zu diesen Zwecken können uns auch Ärzte oder Psychotherapeuten, bei denen Sie in Behandlung sind, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen).

3. Empfänger Ihrer Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.
Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem andere Ärzte / Therapeuten, Sozialämter, Jugendämter, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und Abrechnungsstellen, für Kitas Datenweitergabe an verschiedene Kitaleitungen der Stadt Dillenburg bezüglich Absprache Doppelanmeldungen und Weitergabe an verschiedene Förderstellen sowie Abrechnungsstellen.

Bearbeitung durch:	Freigabe:	Version:	Datum:	DS HB 2.3 FB 03
QB	GF	1. Fassung	01.01.2019	Seite 1 von 2



Datenschutzerklärung Kita/Schule/Nest

Die Übermittlung erfolgt überwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechtigte Empfänger. Z.B. externer EDV-Dienstleister, Creditreform zum Zwecke der Bonitätsprüfung,

4. Speicherung Ihrer Daten

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie es für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens 10 Jahre nach Beendigung des Vertrages aufzubewahren.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund Art 6 DSGVO. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns Ihre Daten zu übermitteln.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 DSGVO, Art.9 Absatz 2 lit.h DSGVO in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nr. 1 lit. b Bundesdatenschutzgesetz.

7. Datenübermittlung an Drittländer

Wir übermitteln keinerlei Daten an Drittländer.

Bearbeitung durch:	Freigabe:	Version:	Datum:	DS HB 2.3 FB 03
QB	GF	1. Fassung	01.01.2019	Seite 2 von 2

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)